

Rundschreiben Nr. 9/2021

1.	Reduzierung Bargeldlimit ab 1. Januar 2022	1
2.	Option Bargeldverwendung	1
3.	Meldung der Auslandsumsätze	2
4.	Meldung von Reverse-Charge Einkäufen	2

NEUERUNGEN FÜR 2022

1. Reduzierung Bargeldlimit ab 1. Januar 2022

Das Limit für die Verwendung von Bargeld wird ab 1. Januar 2022 von aktuell € 1.999,99.- auf € 999,99.- gesenkt. Das bedeutet, dass alle Zahlungen über dem Bargeldlimit nur über Bank, Post, Bankomatkarte, Kreditkarte oder Scheck gemacht werden dürfen.

Nicht erlaubt sind künstlich aufgeteilte Teilzahlungen, wenn der Gesamtwert der Operation gleich oder mehr als das Bargeldlimit beträgt.

2. Option Bargeldverwendung

Die Agentur der Einnahmen hat bekanntlich einen gewissen Zeitraum um Kontrollen durchzuführen. Durch gewisse Maßnahmen kann der Steuerpflichtige den Zeitraum verkürzen. Eine davon betrifft die Verwendung von Bargeld.

Sollten im Steuerjahr keine Bargeldzahlungen über € 500.- getätigt werden bzw. erhalten werden, so stehen dem Unternehmer/Freiberufler eine Verkürzung des Steuerfeststellungszeitraum von 2 Jahren zu.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung muss im darauffolgenden Jahr in der Steuererklärung angegeben werden.

Sollten Sie diese Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, so beachten Sie im Geschäftsjahr 2022 den Höchstbetrag von € 500.- bei den Bargeldzahlungen.

3. Meldung der Auslandsumsätze

Die Bestimmungen zur Mitteilung der Daten zu den Geschäftsfällen mit dem Ausland (dem sog. „Esterometro“) werden abgeändert.

Für Geschäftsfälle ab dem 1. Juli 2022 müssen die Daten zu Verkäufen an nicht ansässige Unternehmen sowie die Daten zu den Einkäufen von nicht ansässigen Unternehmen obligatorisch über das SDI vorgelegt werden; dabei ist das XML-Format zu verwenden, wie dies bereits bei der Ausstellung von elektronischen Rechnungen der Fall ist.

Eingangsrechnungen:

Die Daten der Eingangsrechnungen müssen je nach Art des Geschäftsfalles mit folgendem Dokumenttypen an das SDI übermittelt werden:

- TD17: für den Kauf von Dienstleistungen aus dem Ausland;
- TD18: für den innergemeinschaftlichen (EU) Wareneinkauf;
- TD19: für den Wareneinkauf aus dem Ausland.

Die Übermittlung dieser Eingangsrechnungen muss bis zum 15. des Folgemonats erfolgen, in dem das Dokument eingegangen ist oder der Umsatz getätigt wurde.

Ausgangsrechnungen:

Die Übermittlung von XML-Ausgangsrechnungen an ausländische Kunden, wird ab dem 01.07.2022 **verpflichtend**. Es wird eine elektronische Rechnung mit dem ausländischen Empfänger (Empfängercode XXXXXXX) erstellt. Die Übermittlung muss in der Regel innerhalb von 12 Tagen nach dem Datum der zugrundeliegenden Transaktion erfolgen.

Durch diese Neuerungen wird der „Esterometro“ ab 1. Juli 2022 abgeschafft.

4. Meldung von Reverse-Charge Einkäufen

Bekanntlich müssen die Reverse-Charge-Rechnungen (Rechnungen für Abbrucharbeiten, Installationen, Fertigstellungen und Reinigungsleistungen an Gebäuden usw.) im Ein- und Verkaufsregister verbucht werden. Durch die Einführung der neuen Datensätze im Bereich der elektronischen Fakturierung kann dies auch über das SDI abgewickelt werden.

Der Dokumententyp TD16 wurde eigens für Rechnungen eingeführt, bei welchen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ("Reverse charge") übergeht.

Dieser Dokumenttyp ist nicht bei Ausstellung von elektronischen Ausgangsrechnungen zu verwenden, sondern dient nur für die Erstellung des Ergänzungsdokumentes, welches nun auch in elektronischer Form an das SDI übermittelt werden kann.

Ähnlich wie bei den Auslandsrechnungen, müssen die Daten bis zum 15. des Folgemonats an das SDI übermittelt werden, in dem das Dokument eingegangen ist oder der Umsatz getätigt wurde

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.